

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0164/2017
Auskunft erteilt: Herr Watermann
Ruf: 492 40 10
E-Mail: Watermann@stadt-muenster.de
Datum: 20.02.2017

Betrifft

Gute Schule 2020 - Anträge für das Jahr 2017

Beratungsfolge

07.03.2017	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
14.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.03.2017	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
22.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.03.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat beauftragt die Verwaltung, für das Jahr 2017 bei der NRW.BANK ein Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur für folgende Maßnahmen zu beantragen und das der Stadt Münster für das Jahr 2017 zustehende Kreditkontingent in Höhe von 5.138.974 Euro auszuschöpfen. Im Einzelnen wird die Verwaltung beauftragt,
 - für die in Anlage 1 bezeichneten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen in Schulen, die u.a. neue Technologien für Berufskollegs und Maßnahmen für den Offenen Ganzttag enthalten, die jeweiligen Standorte bzw. Maßnahmen kurzfristig zu identifizieren, Kostenschätzungen zu erarbeiten und auf dieser Basis unmittelbar Förderanträge (kalkuliertes Volumen: 833.510 Euro) für das Jahr 2017 bei der NRW.BANK zu stellen
 - für das Handlungsfeld Erweiterungen Schulgebäude für das Jahr 2017 als Fördermaßnahme die anteilige Finanzierung für die bauliche Erweiterung und den Umbau der Dreifaltigkeitsschule (kalkuliertes Volumen: 2 Mio Euro) bei der NRW.BANK zu beantragen
 - für Instandsetzungsmaßnahmen die lt. Anlage 2 priorisierten Sanierungsmaßnahmen der Prioritätsstufe 1, die bislang nicht finanziert werden konnten, (kalkuliertes Volumen: 2.325.900 Euro) für das Jahr 2017 bei der NRW.BANK zu beantragen.
- Der Rat stimmt zu, dass die Verwaltung die Maßnahmen aus dem Beschlusspunkt 1.1 direkt nach Förderzusage der NRW.BANK umsetzt.

3. Der Rat bekräftigt das Breitbandkonzept für die Stadt Münster lt. der Vorlage „V/0969/2016 Digitale Stadt Münster: Breitbandausbau – Städt. Schulen und weitere Verwaltungsstandorte“ als Grundbedingung für Förderanträge aus dem Programm Gute Schule 2020.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, für den Gesamtförderzeitraum 2017 – 2020 unter Berücksichtigung der unter Beschlusspunkt 1 getroffenen Festlegungen ein Konzept zu erarbeiten und dem Rat in der zweiten Jahreshälfte zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung soll hierbei die Erweiterung des Schulzentrums Kinderhaus im Rahmen des Handlungsfeldes Erweiterung von Schulgebäuden berücksichtigen.
5. Der Antrag A-R/0043/2016 der SPD-Fraktion vom 30.09.2016 „Gute Schule 2020 als Ganztags- und Fachraumoffensive für Münsters Schulen nutzen“ ist hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die bei der Investitionsmaßnahme 4640 „Erweiterung Dreifaltigkeitsschule“ für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagten Auszahlungsermächtigungen anteilig in Höhe von 2 Mio Euro aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ gegenfinanziert werden. Der Ansatz bei der Investitionsmaßnahme 4720 „Erweiterung Schulgebäude“, der im Hinblick auf die Verwendung der Fördermittel aus dem Programm Gute Schule 2020 im Rahmen der Etatberatungen um 2 Mio. € aufgestockt wurde, wird somit nicht belastet und steht für investive Maßnahmen an Schulen in voller Höhe zur Verfügung.

Begründung:

Vorbemerkung

Die Erweiterung der Schulinfrastruktur, geboten durch die Steigerungen der Zahl der Schüler*innen, die Zunahme von Ganztagsangeboten, die Entwicklung inklusiver Schulen, die zunehmende Heterogenität der Schüler*innenschaft und wachsender Kollegien, die Instandhaltung und Sanierung von Schulgebäuden und die Schaffung der Voraussetzungen digitalen Lernens und Unterrichtens stellen die Schulträgerin Stadt Münster vor große Herausforderungen, gerade auch im investiven Bereich. Die Verwaltung hat auf diese investiven Herausforderungen u.a. mit folgenden Vorlagen reagiert:

- V/0757/2016 Entwicklung der Schulstandorte - Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Investitionsbedarfe für städtische Schulen
- V/0111/2015 Schülerprognose für die städtischen Grundschulen und sich daraus ergebende Handlungsbedarfe
- V/0420/2016 Handlungsbedarfe zur Erweiterung von Schulgebäuden
- V/0916/2015 Digitale Stadt Münster: Neukonzeption des Medienentwicklungsplanes sowie V/0426/2016 Digitale Stadt Münster: Zwischenbericht zur Umsetzung der Neukonzeption des Medienentwicklungsplanes

Die finanziellen Anforderungen zur Umsetzung dieser Investitionen überfordern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt deutlich. Dies hat schon in der Vergangenheit dazu geführt, dass nur ein Teil der mit hoher Priorität bewerteten Maßnahmen umgesetzt wurde. Es ist daher zu begrüßen, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit dem am 15. Dezember 2016 beschlossenen „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ (nachfolgend „Gesetz“ genannt) für die Jahre 2017 – 2020 kommunale Investitionen in die Modernisierung der Schulinfrastruktur fördert.

Das Land anerkennt mit diesem Förderprogramm ausdrücklich die oben skizzierten Herausforderungen für die Schulträger. So heißt es im Gesetzentwurf (Landtags-Drucksache 16/13496):

„Gute Schulen erfordern eine moderne Schulinfrastruktur. Als Schulträger stehen deshalb die Kommunen unter einem hohen Druck, die Schulen in einen entsprechenden Zustand zu bringen, mit einer digitalen Infrastruktur auszustatten und durch regelmäßige Sanierung und Modernisierung auch zu erhalten.“

Aufgrund der prekären Finanzlage vieler nordrhein-westfälischer Gemeinden ist es zu einer verzögerten Wahrnehmung dieser Aufgabe gekommen. Das Land Nordrhein-Westfalen will dazu beitragen, dass die Kommunen die Schulinfrastruktur kurzfristig auf einen aktuellen Stand bringen können.“

Gemäß der Anlage zu dem Gesetz erhält die Stadt Münster in den Jahren 2017 – 2020 jeweils jährlich ein Kreditkontingent von **5.138.974 Euro** und somit insgesamt 20.555.896 Euro. Gleichzeitig wird durch dieses Gesetz geregelt, dass die Gemeinden Schuldendiensthilfen für diese Kredite erhalten und zwar durch vollständige Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen für diese Kredite. Die Kredite sind bei der NRW.BANK zu beantragen und können seit Anfang des Jahres 2017 abgerufen werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes legt Kommunen, welche Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen wollen, die Pflicht auf, ein von ihrer Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept zu erstellen, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Dieses Konzept muss allerdings, dies ist auch im Kontext dieser Vorlage von Bedeutung, nicht bereits bei der Antragstellung der Kreditkontingente vorliegen. § 5 Nr. 3 des Gesetzes lässt es vielmehr ausreichen (= Vermeidung einer Rückforderung), dass innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung des Kredits eine Bestätigung der Kommune über das Vorliegen des Beschlusses über ein Konzept vorliegt, wie sie die im Rahmen des Programms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen will.

Konkrete Anforderungen an das Konzept sind weder durch das Gesetz noch durch Hinweise der NRW.BANK beschrieben. Sie ergeben sich aber durch Einschränkungen der Förderfähigkeit bestimmter Maßnahmen sowie durch das Erfordernis, dass die in das Konzept aufgenommenen Maßnahmen auch innerhalb des vom Gesetz beschriebenen Zeitraums umgesetzt sein müssen.

Das Förderprogramm Gute Schule 2020 bietet Finanzierungsmöglichkeiten für Um- und Neubauten, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie für den Ausbau und Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen) in den kommunalen Schulen.

Diese dem Rat zur Beschlussfassung empfohlene Vorlage befasst sich zunächst mit den im Jahr 2017 sicher umsetzbaren Maßnahmen, um sowohl einen Abruf der Kreditmittel in vollem Umfang als auch die Realisierung der bezeichneten Maßnahmen abzusichern. In einem zweiten Schritt soll dann in einer gesonderten Vorlage das Gesamtkonzept für die Jahre 2017 – 2020 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Zu Beschlusspunkt 1

Im Rahmen der Etatberatungen für den Haushalt 2017 hat der Rat der Stadt Münster am 14.12.2016 in Kenntnis des laufenden Gesetzgebungsverfahrens für das „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ für das Jahr 2017 bestehende Haushaltspositionen verstärkt bzw. neu geschaffen.

Tabellarische Übersicht:

	2017	2018	2019	2020
externe Moderation SEP Berufskollegs	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
Schul toiletten (Zuschuss weiterführende Schulen max. 5.000 €)	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
Lehrmittel naturwiss. FR (Anpassung wie 2018 ff.)	38.480,00			
Besch. Lehrmittel im Rahmen investiver Maßnahmen	70.000,00			
Einrichtung Fachräume	71.000,00			
ELA-Anlagen	80.000,00			
Kleine Baumaßnahmen	42.000,00			
Besch. NT BK`S	166.320,00			
Bauk. NT. BK`s	77.000,00			
Übermittagbetreuung weiterführende Schulen	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Bauk. OGS	234.757,00	234.757,00	234.757,00	234.757,00
Besch. OGS	33.949,00	33.949,00	33.949,00	33.949,00
Erw. Schulgebäude	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Instandsetzungsmaßnahmen	2.325.894,00	2.325.894,00	2.325.894,00	2.325.894,00
	5.199.400,00	4.654.600,00	4.654.600,00	4.644.600,00

Bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatungen waren sich Politik und Verwaltung bewusst, dass die konkrete Zuordnung von Maßnahmen zum Förderprogramm im Nachgang des Haushaltsbeschlusses unter Berücksichtigung der Bedingungen des Förderprogramms erforderlichenfalls neu entschieden werden muss. Daraus ergeben sich aus Sicht der Verwaltung die unter den Beschlusspunkten 1.1 bis 1.3 enthaltenen Vorschläge.

Zu Beschlusspunkt 1.1

Nach den Fördermodalitäten sind u.a. Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel und geringwertige Wirtschaftsgüter (z.B. mobile Endgeräte) nicht förderfähig.

Lt. FAQ-Liste der NRW.BANK sind geringwertige Wirtschaftsgüter bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Gegenstände des Anlagevermögens, die bis zu einem Betrag von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) sofort abgeschrieben werden können. Werden Investitionsgüter durch die Kommune sofort abgeschrieben, sind sie somit nicht förderfähig.

Werden die Investitionsgüter aufgrund ihrer steuerlichen Betrachtung ins Anlagevermögen (z.B. durch Bildung eines Festwertes) aufgenommen und entsprechend über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben, gelten diese auch in Bezug auf das Programm „NRW.BANK.Gute Schule“ nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut. Die Kommune muss im Einzelfall eine bilanzielle Betrachtung der Investitionsgüter vornehmen.

An anderer Stelle wird darauf verwiesen, dass als Zweckbindungsfrist grundsätzlich 20 Jahre analog der Darlehenskonditionen gelten, aber auch Auszahlungen für Investitionsgüter des Anlagevermögens förderfähig sind, die eine geringere Nutzungsdauer aufweisen als 20 Jahre. In diesem Fall sind die aus den Kreditmitteln finanzierten Wirtschaftsgüter für die Zeit ihrer Nutzungsdauer vorzuhalten. Eine Verpflichtung zur Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.

Reine Personal- bzw. Zuschusskosten sind nach der Zielrichtung des Förderprogrammes ausgeschlossen.

Die vom Rat der Stadt Münster am 14.12.2016 beschlossene Aufteilung einer Teilsumme von 873.506 Euro auf einzelne Haushaltspositionen für das Jahr 2017 war daher auf die Förderfähigkeit zu prüfen und ggfs. anzupassen.

Herauszunehmen sind die Ansätze

- „externe Moderation SEP Berufskollegs“ mit 10.000 Euro
- „Schultoiletten“ mit 30.000 Euro

da sie nicht förderfähig sind. Dies gilt auch für die Folgejahre 2018 – 2020. Deren Finanzierung wird durch Mittelumschichtungen außerhalb des Förderprogramms sichergestellt.

Bei den aufgeführten Beschaffungsmaßnahmen werden die Vorgaben der Richtlinien erfüllt, da auch die beschafften Gegenstände, die unter der Wertgrenze von 410 Euro liegen, in das Anlagevermögen aufgenommen und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die genaue Gesamtübersicht ergibt sich aus der Anlage 1.

Für diese Bau- und Beschaffungsmaßnahmen gilt das übliche Verfahren, wonach die Verwaltung die Bedarfe der Schulen verwaltungsintern priorisiert, Kostenschätzungen erarbeitet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Maßnahmen im Laufe des Jahres 2017 umsetzt.

Im Vorgriff auf die Förderkontingente hat der Rat der Stadt Münster mit seinem Haushaltsbeschluss vom 14.12.2016 eine geringfügige Überzeichnung beschlossen. Nach Herausnahme der zuvor beschriebenen Positionen verbleibt eine leichte Differenz von 20.436 Euro. Dies ist im Rahmen der Mittelbewirtschaftung auszugleichen.

Zu Beschlusspunkt 1.2

Im Rahmen der Etatberatungen ist noch bewusst offen geblieben, welche der aktuellen Schulbaumaßnahmen der Stadt Münster für Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ genutzt werden soll. Wie oben bereits dargestellt, müssen die Maßnahmen, die 2017 umgesetzt werden sollen, durch einen entsprechenden planerischen Vorlauf bereits „Umsetzungsreife“ aufweisen. Diese liegt für sämtliche Vorhaben, die in der Vorlage V/0420/2016 „Handlungsbedarfe zur Erweiterung von Schulgebäuden“ genannt wurden noch nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung bietet sich daher die Erweiterung der Dreifaltigkeitsschule an. Die Bauarbeiten starten mit Beginn der Sommerferien 2017 und sind somit im Hinblick auf die Modellierung von abrechnungsfähigen Blöcken im Gegensatz zu anderen, bereits laufenden Bauprojekten, klar abgrenzbar. Für den Förderantrag sind 2 Mio Euro vorgesehen. Als investive Auszahlungsermächtigungen stehen im Haushaltsplan für das Jahr 2017 2.165.000 Euro zur Verfügung. Das Gesamtvolumen der Baumaßnahmen an der Dreifaltigkeitsschule beläuft sich auf ca. 5,3 Mio Euro.

Zu Beschlusspunkt 1.3

Erklärtes Ziel des Rates der Stadt Münster war es, durch Vorziehen geplanter Instandsetzungsmaßnahmen der Priorität 1 aus 2018 nach 2017 den Sanierungsstau an Münsters Schulen schneller als bisher geplant abzubauen. Die Fachverwaltung sollte die am schnellsten umsetzbaren Sanierungen mit der Prioritätsstufe 1 zur Umsetzung im Haushaltsjahr 2017 bestimmen.

Aus Sicht der Verwaltung erfüllen die lt. Anlage 2 aufgelisteten Sanierungsmaßnahmen diese Bedingung. Es sind bewusst größere Maßnahmen an mehreren Schulen ausgewählt worden. Zum einen konnte nicht kleinteiliger umgesetzt werden, um den Arbeitsaufwand kalkulierbar zu gestalten. Zum anderen sichert diese Aufteilung, dass gleichwohl mehrere Schulen von den Fördermitteln profitieren. Auch bietet es sich an, ohnehin geplante Arbeiten mit noch offenen Sanierungsarbeiten für die Bestandsgebäude zu kombinieren.

Die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen stehen auch nicht in Widerspruch zu den geplanten Machbarkeitsstudien an 26 Schulstandorten und können daher auch im Sinne von Nachhaltigkeit umgesetzt werden.

Zu Beschlusspunkt 2

Erklärtes Ziel soll es sein, die Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ so schnell wie möglich vor Ort umzusetzen.

Maßnahmen, wie sie in Anlage 1 vorgesehen sind, werden auch bislang nach Veranschlagung im Haushalt als Geschäft der laufenden Verwaltung ohne weiteren politischen Beschluss umgesetzt. Dies soll auch im vorliegenden Fall für die aufgestockten Mittel nach Vorliegen der Förderzusage gelten.

Zu Beschlusspunkt 3

Lt. § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) haben Kommunen nicht nur ein Konzept vorzulegen, wie sie die eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen (siehe dazu bereits weiter oben), sie müssen zudem, auch wenn Mittel des Förderprogramms hierfür nicht gebunden werden sollen, Aussagen zum Breitbandausbau treffen.

§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes fordern von den Schulträgern:

„Weiterhin prüfen sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.“

Diese systematische Prüfung hat im Rahmen des Projektes „Digitale Stadt Münster“ bereits stattgefunden, so dass auf die Vorlage aus dem Jahr 2016 „V/0969/2016 Digitale Stadt Münster: Breitbandausbau – Städt. Schulen und weitere Verwaltungsstandorte“ zurückgegriffen werden kann.

Zu Beschlusspunkt 4

Der Rat hat mit seinem Haushaltsbeschluss vom 14.12.2016 das Förderkontingent für 2017 in Höhe von 5.138.974 Euro komplett aufgeteilt. Für die Jahre 2018 – 2020 sind lt. tabellarischer Übersicht in der Begründung zu Beschlusspunkt 1 Vorfestlegungen erfolgt.

In der Summe schöpfen sie aber die Förderkontingente der einzelnen Jahre nicht aus; es bleibt pro Jahr eine Differenz von 544.370 Euro. Dies gilt es inhaltlich zu füllen.

Des Weiteren bedarf es der Entscheidung durch den Rat, welche Schulbaumaßnahmen mit dem Förderanteil von jeweils 2 Mio Euro anteilig finanziert werden sollen und welche Sanierungsmaßnahmen von jeweils 2.325.900 Euro.

Mit der Ratsvorlage V/0420/2016/1 „Handlungsbedarfe zur Erweiterung von Schulgebäuden auf Grund der demografischen Entwicklung und der Beschulung von Flüchtlingskindern bis 2020/2021“ werden 26 Schulstandorte mit Machbarkeitsstudien auf Erweiterungsoptionen geprüft. Für die weitere Umsetzung der dann aus diesen Machbarkeitsstudien zu entwickelnden Maßnahmen sollten aus Sicht der Verwaltung Mittel aus dem Förderprogramm verstärkend herangezogen werden. Bereits im Rahmen der Beschlussfassung zu dieser Vorlage (Beschlusspunkt 1.5) ist die besondere Dringlichkeit der Erweiterung des Schulzentrums Kinderhaus anerkannt worden. Diese Maßnahme hat eine sehr hohe Priorität. Neben der Erweiterung um einen Zug im Sek-I-Bereich besteht durch den gebundenen Ganztags an den beiden weiterführenden Schulen und den gesetzten Standards zu Inklusion und OGS ein sehr hoher Raumbedarf. Die Machbarkeitsstudie ist bereits weit fortgeschritten. Ziel ist es, im zweiten Quartal ein mit den drei Schulleitungen abgestimmtes Konzept einschl. einer Kostenschätzung zu erhalten. Es bietet sich daher an, die Finanzierung dieser noch zu beschließenden Erweiterung über das Förderprogramm abzusichern.

Aus Sicht der Verwaltung sollte für die Sanierungsmaßnahmen erneut die Prioritätenliste eine vorrangige Rolle spielen; verknüpft mit schulstrategischen Fragen im Kontext der Schulentwicklungsplanung, um die Gebäude zu identifizieren, die absehbar nicht für investive Maßnahmen im Rahmen von Schulerweiterung etc. vorgesehen sind.

Schlussendlich ist mit diesem Beschlusspunkt die Beauftragung zur Erstellung des Gesamtkonzepts für die Förderung aus dem Programm verbunden.

Zu Beschlusspunkt 5

Mit dem Antrag an den Rat vom 30.09.2016 hat die SPD-Fraktion für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ einen Schwerpunkt im Bereich der Ganztags- und Fachräume an Münsters Schulen gesehen.

Durch die Haushaltsbeschlüsse im Rahmen der Etatberatungen für das Jahr 2017 sind abschließende Festlegungen für das Haushaltsjahr 2017 getroffen worden. In Teilen ist der Antrag der SPD-Fraktion durch Erhöhung von Sammelpositionen lt. Anlage 1 entsprochen worden.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1 Aufteilung kleinteiliger Maßnahmen
Anlage 2 zusätzliche Sanierungsmaßnahmen